

Ergänzende Bedingungen (EB) der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN mit Sitz in Zürich für

Zahnpflegeversicherung AVB nach VVG

Inhaltsverzeichnis			
Art.		Art.	
1	Versicherungsgrundlagen	5	Leistungsumfang
2	Zweck	6	Karenzfrist
3	Abschlussbedingungen	7	Abrechnung
4	Versicherungsänderungen	8	Schlussbestimmungen

Art. 1 Versicherungsgrundlagen

1.1 Die SLKK VERSICHERUNGEN bietet eine Zahnpflegeversicherung als Schadenversicherung an. Die Grundlage bildet neben diesen EB die AVB-VVG für die Zusatzversicherungen der Genossenschaft SLKK VERSICHERUNGEN.

1.2 Das Angebot umfasst fünf Versicherungsklassen:

1	50 % der Kosten max. CHF 750.00/KJ
2	75% der Kosten max. CHF 1500.00/KJ
3	50% der Kosten max. CHF 2000.00/KJ
4	75% der Kosten max. CHF 3000.00/KJ
5	75% der Kosten max. CHF 2000.00/KJ

Art. 2 Zweck

2.1 Die Zahnpflegeversicherung ist eine Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG Ihr Abschluss richtet sich nach Art. 3.1 dieser Bestimmungen.

2.2 Die Zahnpflegeversicherung erbringt Leistungen für zahnärztliche Behandlungen, sofern diese nicht unfallbedingt und nicht durch die Pflichtleistungen

aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung KVG gedeckt sind.

Art. 3 Abschlussbedingungen

3.1 Die Versicherung kann für die Klassen 1, 2, 3 und 4 bis zum vollendeten 65. Altersjahr abgeschlossen werden. Die Klasse 5 gilt nur für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Anschliessend erfolgt die Umteilung in die Klasse 2.

3.2 Alle Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren erhalten die Zahnpflegeversicherung ohne Antrag von der SLKK geschenkt sofern eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG oder eine Zusatzversicherung nach VVG bei der SLKK besteht. Die Zahnpflegeversicherung ist nur solange kostenlos, wie diese Bedingungen erfüllt sind.

Im Vertragsjahr, in welchem das Kind dreijährig wird, informiert die SLKK die erziehungsberechtigte Person, dass die Zahnpflegeversicherung Ende Jahr beendet wird, sofern kein Antrag für dieses Produkt abgeschlossen wird.

Die Weiterversicherung der Kinder mittels Vertrag erfolgt ohne Gesundheitsdeklaration.

3.3 Die SLKK VERSICHERUNGEN sind berechtigt, den Abschluss der Zahnpflegeversicherung von besonderen Versicherungsvorbehalten abhängig zu machen.

3.4 Der Antrag kann nach erfolgter Prüfung durch die SLKK VERSICHERUNGEN ohne Begründung abgelehnt werden.

Art. 4 Versicherungsänderung

4.1 Für die Höherversicherung gelten die Bestimmungen über den Abschluss gemäss Art. 3 dieser EB.

4.2 Der Versicherte ist jederzeit berechtigt, sich auf Beginn eines Kalendermonats niedriger versichern zu lassen. Die Meldung hat einen Monat im Voraus zu erfolgen.

Art. 5 Leistungsumfang

5.1 Leistungen gemäss diesen ergänzenden Bedingungen werden nur gewährt für Behandlungen durch eidgenössisch diplomierte oder nach kantonalem Recht diesen gleichgestellte Zahnärzte, sowie die von ihnen beauftragten Hilfspersonen in der Schweiz.

5.2 Für während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes von höchstens drei Monaten auftretende akute Zahnerkrankungen vergütet die SLKK VERSICHERUNGEN im Rahmen der gewählten Versicherungsabteilung die notfallmässig durchgeführten provisorischen Eingriffe.

5.3 Kein Leistungsanspruch besteht für:

- Zahnpflegemittel
- kosmetisches Bleaching
- Zahnschmuck und deren Behandlung
- Behandlungsfolgen aus Unfallschäden, welche sich vor Versicherungsbeginn ereignet haben;

- Leistungen, die von anderen Versicherungen insbesondere Sozialversicherungen verweigert oder gekürzt wurden.

Art. 6 Karenzfrist

6.1 Die Bezugsberechtigung in sämtlichen Abteilungen beginnt für Behandlungen, die drei Monate nach der Aufnahme in diese Zusatzversicherung vorgenommen werden.

6.2 Bei Übertritt aus einer tieferen in eine höhere Abteilung der Zahnpflegeversicherung hat der Versicherte während der Karenzfrist Anspruch auf die Leistungen aus der bisherigen tieferen Versicherungsabteilung.

Art. 7 Abrechnung

7.1 Für die erbrachte zahnärztliche Leistung ist eine detaillierte Rechnung nach einem zum Behandlungszeitpunkt gültigen Tarif einzureichen. Hono-rarschuldner ist der Patient.

7.2 Sind auf der eingereichten Rechnung die zahnärztlichen Leistungen nicht genügend ersichtlich, so fordert die SLKK VERSICHERUNGEN den Versicherten auf, die mangelhaften Angaben innert 90 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu ergänzen. Kommt dieser der Aufforderung innert neunzig Tagen nach deren Zustellung schuldhaft nicht nach, so entfällt die Leistungspflicht der SLKK VERSICHERUNGEN.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Sofern in diesen ergänzenden Bedingungen keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten für die Zahnpflegeversicherung die AVB nach VVG der SLKK VERSICHERUNGEN.

Adresse:

Telefon Versicherungen:

Telefon Leistungen:

E-Mail:

Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich

+41 (0)44 368 70 30

+41 (0)44 368 70 60

info@slkk.ch